

Anlage 2 zur Zuchtordnung - DZRR-Aufzuchtbedingungen (Stand 21.04.2018)

Als Voraussetzungen für die Regelungen gelten das deutsche Tierschutzgesetz sowie die VDH-Zuchtordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus gelten die folgenden Haltungsbedingungen für alle Hunde im Besitz der Mitglieder der Deutschen Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V.

1. Wurfunterbringung bis Vollendung der 4. Lebenswoche:

1.1 Wurfkiste

Innenmaße mindestens einseitig von rassegerechter Größe (Länge und Breite der entspannt auf der Seite liegenden Hündin). Das Material muss gefahrlos, d.h. gerundete und geschliffene Kanten und leicht zu reinigen sein.

Es muss gewährleistet sein, dass die Mutterhündin jederzeit die Wurfkiste betreten und verlassen kann.

1.2 Standort der Wurfkiste

Die Wurfkiste muss im Wohnbereich des Hauses stehen. Der Raum muss mindestens 12 m² groß und die unmittelbare Umgebungstemperatur der Welpen bis zur Vollendung der 3. Lebenswoche muss auf mindestens 25 °C temperierbar sein.

Rotlichtlampen dürfen nicht verwendet werden (unter anderem Gesundheitsgefahr für Augen, Verbrennungsgefahr).

2. Wurfunterbringung ab Vollendung der 3. Lebenswoche

2.1. Aufzuchtraum

Der Aufzuchtraum muss ebenfalls mindestens 12 m² groß sein. Er muss sich auf dem Grundstück des Züchters und in unmittelbarer Nähe der/des Wohnung/Wohnhauses befinden.

Der Aufzuchtraum soll einen ständigen, für die Welpen und die Mutterhündin, passierbaren Zugang zum Freien haben. Der Raum muss einen wärmegeprägten, zugfreien Schlafplatz enthalten. Dieser Schlafplatz ist überwiegend auf mindestens 20 °C zu temperieren. Des Weiteren benötigt der Raum eine trockene Innenauslauffläche.

Es muss gewährleistet sein, dass die Mutterhündin jederzeit den Aufenthaltsraum betreten und verlassen kann. Zusätzlich ist im gleichen Raum der Mutterhündin ein, von den Welpen nicht erreichbarer, separater Liegeplatz herzurichten.

2.2 Auslauf im Freien

Den Welpen muss eine Auslauffläche von mindestens 200 m² für die artgerechte Entwicklung der Bewegungsabläufe (Motorik) zur Verfügung gestellt werden). Diese Auslauffläche ist mit einer sicheren Umzäunung von mindestens 80 cm Höhe zu versehen. Von der Einfriedung darf keine Gefahr für die Welpen ausgehen.

Ein Teil der Auslauffläche muss überdacht sein, um sowohl Regen- als auch Sonnenschutz zu bieten. Der Auslauf sollte verschiedene Bodenbeschaffenheiten ausweisen und Einfluss von Umweltreizen ermöglichen (Ausprägung der Habituation).

3. Welpenaufzucht

Während des Zeitraums der Welpenaufzucht hat der Züchter eine permanente Betreuung seiner Welpen sicherzustellen.

Während der gesamten Aufzucht beim Züchter ist auf die Sozialisierung und Habituation der Welpen Wert zu legen. Sie müssen bereits in dieser Zeit mit der belebten und unbelebten Umwelt vertraut gemacht werden.

4. Auswahl und Betreuung des Welpenkäufers

Der Züchter ist gehalten, den Welpenkäufer sorgfältig auszuwählen und ihn auch nach Abgabe des Welpen bei Fragen zur Aufzucht, Gesundheit und Erziehung des Hundes zu beraten und zu unterstützen.

5. Nachweis der Aufzuchtbedingungen

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist den Zuchtwarten oder der Zuchtkommission der DZRR und von ihnen zur Prüfung beauftragte Personen jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen der Aufzuchtbedingungen angenommen.